

Antrag

der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Monika Lazar, Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Für ein schärferes Waffengesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Bundestag ist besorgt über die Zunahme von Gewaltdelikten in unserer Gesellschaft. Die Kriminalstatistiken weisen insbesondere in den Ballungsräumen auf einen erschreckenden Anstieg von Messerattacken mit tödlichem Ausgang oder schweren Körperverletzungen hin. Konflikte in öffentlichen Räumen, im Umfeld von Freizeiteinrichtungen und Schulen, aber auch im privaten Bereich, werden zunehmend mit gefährlichen Waffen ausgetragen. Die bewaffneten Angriffe auf Polizeibeamte nehmen zu. Es besteht ein verstärkter Handlungsbedarf in der Zuständigkeit des Bundes, der Länder und der Kommunen.
2. Der Bundestag ist nicht gewillt, die Bewaffnung im Alltag hinzunehmen. In unserer Zivilgesellschaft gilt das Gewaltmonopol des Staates. Es ist Ausdruck einer verfehlten männlichen Machokultur zu meinen, es gäbe ein bewaffnetes Selbstverteidigungsrecht. Das Tragen einer Waffe ist auch keine Frage der Ehre. Gemeinsam mit den Ländern und Kommunen, mit Eltern, Schulen, Freizeiteinrichtungen und Verbänden müssen Konzepte entwickelt werden, wie die Kontrolldichte erhöht und die Entwaffnung gerade von jungen Männern tatsächlich durchgesetzt werden kann. Als Grundlage hierfür brauchen wir klare gesetzliche Regelungen.
3. Es reicht nicht, sog. gefährliche Orte zu definieren, an denen das Mitführen von Waffen verboten ist. Für den öffentlichen wie für den privaten Raum muss der Grundsatz der Waffenfreiheit gelten, von dem es nur gut begründete Ausnahmen geben darf. Die Reform des Waffenrechts vom 21. April 2003 war hier nur ein erster Schritt zur Verbesserung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Ihm müssen weitere gesetzliche und administrative Verbesserungen folgen. Es ist erforderlich, Erwerb, Besitz, Tragen und Verbreiten von Waffen weiter zu begrenzen. Auch für Erben, Altbesitzer, Sportschützen und Jäger muss der Grundsatz gelten, so wenig scharfe Waffen wie möglich sollen im häuslichen Bereich aufbewahrt werden.
4. Im Waffengesetz bestehen nach wie vor erhebliche gesetzliche Defizite, die zu schließen sind. Dringend zu verbessern sind die Regelungen für das Tragen von Messern in der Öffentlichkeit. Zu begrüßen ist die Gesetzesinitiative des Landes Berlin im Bundesrat (Bundestagsdrucksache 701/07 vom 9. Oktober

2007). Die besonders häufig verwendeten Gas- und Schreckschusswaffen dürfen nicht länger unkontrolliert und unbeschränkt im Handel erworben werden.

5. Eine nicht länger hinnehmbare Sicherheitslücke ist durch den legalisierten Besitz und das Führen von sog. Anscheins- und Softairwaffen entstanden, die echten Waffen, ja sogar Kriegswaffen, täuschend ähnlich sehen. Die Streichung der entsprechenden Verbotsbestimmung im Zuge der Reform des Waffenrechts im Jahre 2003 hat sich als Fehler erwiesen. Derartige Waffen sind für Überfälle geeignet, nicht aber als Kinderspielzeug.
6. Der Bundestag weist das Ansinnen zurück, die nach dem Anschlag in Erfurt am 26. Mai 2003 aufgenommenen gesetzlichen Verbesserungen zurückzunehmen. Die Altersgrenze für den Erwerb und Gebrauch von Waffen mit großem Kaliber muss bei 21 Jahren bleiben. Die Verschärfung des Waffenrechts trägt erheblich zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit bei. Die Lücken im Waffengesetz sind ein nicht hinnehmbares Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung.
7. Politischer Handlungsbedarf auf nationaler wie auf internationaler Ebene besteht weiterhin bei der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels, insbesondere im Internet. Der illegale Waffenbesitz insgesamt muss vom Bund und vor allem von den Ländern entschlossener bekämpft werden. Die internationale Zusammenarbeit ist hier noch immer mangelhaft.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Reform des Waffenrechts vorzulegen, der folgende Punkte umfasst:
 - a) Die Regelungen für ein Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen werden auf der Grundlage des Gesetzesantrags des Landes Berlin (Bundestagsdrucksache 701/07) vom 9. Oktober 2007 erweitert. Zugriffsbereite Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge müssen aus dem Verkehr gezogen werden. Ausnahmen sollen auf die Bereiche beschränkt werden, wo Messer tatsächlich als nützliche Gegenstände gebraucht werden und üblicherweise von deren Nutzung keine öffentliche Gefahr ausgeht.
 - b) Eine wirksame Verbotsregelung soll verbesserte Eingriffsmöglichkeiten gegen öffentlich getragene Baseballschläger, Metallrohre, Motorradketten und andere gefährliche Gegenstände schaffen. Dies sind nach geltendem Recht keine „Waffen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Waffengesetzes (WaffG). In bestimmten Situationen sind sie aber aufgrund ihrer Ausgestaltung genauso gefährlich wie Waffen. Polizei und Ordnungsbehörden müssen unter bestimmten Voraussetzungen früher als bislang einschreiten dürfen, wenn offensichtlich geworden ist, dass diese gefährlichen Gegenstände gegen Menschen missbraucht werden sollen. Die Polizei soll die Gegenstände dann rechtzeitig sicherstellen können.
 - c) Das mit der Reform des Waffenrechts 2003 aufgehobene Verbot von Waffen mit dem Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e WaffG (a. F.) muss wieder eingeführt werden. Dieses Umgangsverbot ist auf alle Spielzeugwaffen zu erweitern, die echten Waffen täuschend ähnlich sind.
 - d) Für den Kauf von Gas- und Schreckschusswaffen und deren Besitz soll die Vorlage des kleinen Waffenscheins erforderlich sein. Mit der Einführung einer Buchführungs- und Kennzeichnungspflicht ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Waffen nur noch an Personen verkauft werden, deren Zuverlässigkeit und persönliche Eignung vorher durch die Behörde überprüft wurden.

- e) Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Waffenbücher sind zu verlängern und die Kennzeichnungsvorschriften sollen vereinheitlicht werden. Auf der Grundlage des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen sind national die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit jeder Feuerwaffe vom Zeitpunkt ihrer Herstellung bis zum aktuellen Besitzer weiter zu verbessern. Ein nationales Waffenregister mit einer Waffenbesitzkartendatei ist einzurichten.
 - f) Die befristete Regelung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erben in § 20 WaffG gemäß Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts auslaufen zu lassen und somit die sachlich nicht begründbare Privilegierung der Erben bei der Feststellung ihrer persönlichen Zuverlässigkeit zu beenden;
2. im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen,
 - a) ob zur Erleichterung der späteren Identifizierung der Schusswaffe eine Wiedereinführung der gesetzlichen Kennzeichnungspflicht für Schusswaffen mit weniger als 7,5 Joule in § 24 Abs. 2 WaffG sinnvoll und geboten ist. Zu prüfen ist auch, ob die Kennzeichnungspflicht dabei über die in § 13 Abs. 5 WaffG (a. F.) genannten staatlichen Stellen hinausgehen sollte;
 - b) ob an Stelle der Lagerung von Waffen und Munition in Privatwohnungen Sportschützen ihre Waffen außerhalb der Wohnung, in sicheren Bereichen der Sporteinrichtungen und Schützenvereine verwahren können. Sicherzustellen ist, dass durch die zentrale Aufbewahrung keine zusätzlichen Gefahrenquellen entstehen können. Die sichere Aufbewahrung von Sport- und Schützenwaffen muss im Einzelfall vor Ort geprüft werden;
 3. gemeinsam mit den Ländern und der Polizei Konzepte zu entwickeln, wie ein wirksames Verbot der unter den Punkten 1a und 1b genannten Waffen und waffenähnlichen Gegenstände an öffentlichen Orten in der Praxis durchgesetzt werden kann;
 4. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen dafür zu sorgen, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen in der Praxis tatsächlich eingehalten und die vorhandenen Vollzugsdefizite beseitigt werden. Die verschärften gesetzlichen Vorschriften über die sichere Lagerung von Waffen und Munition müssen vor Ort besser kontrolliert und durchgesetzt werden;
 5. auf nationaler und internationaler Ebene die Kooperation zu verstärken mit dem Ziel, den Handel mit Waffen, insbesondere im Internet, wirksamer als bisher zu unterbinden. Es ist sicherzustellen, dass keine gefährlichen Gegenstände aus dem Besitz der Polizeien des Bundes und der Länder auf Waffenshops und Internetbörsen frei verkauft und in falsche Hände geraten;
 6. über die gesetzlichen Maßnahmen hinaus eine breite gesellschaftliche Initiative zu starten, die das Tragen von Waffen und gefährlichen Gegenständen in öffentlichen Räumen ächtet und sich für eine gewaltfreie und waffenfreie Konfliktlösung in allen gesellschaftlichen Bereichen stark macht. Die Polizei allein kann die waffenfreie Zivilgesellschaft nicht durchsetzen. Hier sind wir alle gefragt.

Berlin, den 7. November 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Reform des Waffenrechts vom 21. April 2003 war ein bedeutender Schritt zur Verbesserung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Die umfassende Neuregelung des Waffengesetzes setzte den Grundsatz um, dass Erwerb, Besitz und Führen von Waffen stets nur eine Ausnahme sein kann. Nicht alle Sicherheitslücken im Waffengesetz konnten durch diesen ersten mutigen Reformschritt der damaligen rot-grünen Bundesregierung geschlossen werden.

Der Widerstand der Lobby während der parlamentarischen Beratungen war beträchtlich. Er verhinderte an einigen Punkten bessere und sachgerechtere Lösungen. Erst nach dem Anschlag von Erfurt, der am Tage der dritten Beratung des Gesetzes am 26. Mai 2003, stattfand, kam es dann doch noch über den Vermittlungsausschuss zu einigen zusätzlichen Gesetzesänderungen. Dazu zählte auch die Einführung einer Altersgrenze von 21 Jahren für das Führen großkalibriger Waffen und das Verbot der „Pumpguns“, die beim Amoklauf in Erfurt benutzt wurden. Diese Änderungen waren und sind bis heute notwendig, reichen aber nicht aus.

Die Zahl der Waffen im Privatbesitz ist trotz einschränkender gesetzlicher Regelungen nach wie vor deutlich zu hoch. Genaue Zahlen sind nicht verfügbar. Das „Forum Waffenrecht“ geht davon aus, dass es mutmaßlich etwa vier Millionen legale Waffenbesitzer in Deutschland gibt. In ihrer Hand befinden sich insgesamt 10 Millionen erlaubnispflichtige Waffen. Zwei Millionen Waffenbesitzer sind Sportschützen, 350 000 sind Jäger. Hinzu kommen einige tausend Sammler und zwei Millionen Erben solcher Waffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in Deutschland bis zu 20 Millionen illegale Waffen gelagert werden.

Zu den Forderungen:

Trotz der Fortschritte des neuen Waffengesetzes bestehen immer noch erhebliche Sicherheitslücken. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Regelungen für das Tragen von Messern in der Öffentlichkeit nach wie vor unzulänglich sind. Der vom Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksachen 16/1991, 16/5924) greift zu kurz. Es reicht nicht aus, nur sog. gefährliche Orte zu definieren, an denen das Tragen von Messern untersagt werden soll. Erforderlich ist es vielmehr, grundsätzlich zu verbieten, im öffentlichen Raum bewaffnet herumzulaufen. Zudem muss die Liste der verbotenen Gegenstände, insbesondere ständig veränderter Messertypen, erweitert werden.

Die überkommene Einteilung von Waffen anhand ihrer Zweckbestimmung ist überholt. Es hat sich gezeigt, dass sie zu großen Sicherheitslücken führt. Die Zweckbestimmung von Macheten ist beispielsweise das Schneiden von Zuckerrohr. Ihr Tragen in der Öffentlichkeit ist damit legal. Dennoch wurden gerade in jüngster Zeit mit Macheten, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen vielfach Menschen brutal umgebracht, schwer verletzt und bedroht.

Die bestehenden Regelungen für ein Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen in § 42 WaffG sowie in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 reichen nicht aus. Der Antrag des Landes Berlin im Bundesrat vom 9. Oktober 2007 weist hier in die richtige Richtung.

Die Praxis hat gezeigt, dass es nicht genügt, nur eine gesetzliche Regelung über die klassischen „Waffen“ wie die verschiedenen Messer festzuschreiben. Auch andere Gegenstände wie Ketten und andere Geräte werden immer wieder gegen Menschen eingesetzt. Das öffentliche Tragen von Geräten des Alltags kann selbstverständlich gesetzlich nicht verboten oder lediglich unter Erlaubnisvorbehalt zulässig sein. Dennoch muss die Polizei in größerem Umfang als bisher die Möglichkeit bekommen, je nach Lagebild bestimmte gefährliche Gegenstände aus dem Verkehr zu ziehen, wenn zu besorgen ist, dass diese gegen Menschen eingesetzt werden sollen.

Es ist zur wirksamen Umsetzung der Neuregelung unerlässlich, vom generellen Verbot nur begründete Ausnahmen zuzulassen. Das kann über die bestehenden Erlaubnisregelungen der §§ 41 und 42 WaffG hinaus auch beispielsweise für die Nutzung von Messern gelten, wie sie beispielsweise beim Camping oder bei Wanderungen verwendet werden. Die öffentliche Akzeptanz einer Neuregelung hängt auch davon ab, pragmatische Lösungen für diese Fälle zu schaffen.

Eine weitere zu schließende Sicherheitslücke im Gesetz ist der freie Erwerb von sog. Anscheinswaffen. Diese sehen automatischen Kriegswaffen täuschend ähnlich. Ihre Verbreitung hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Bedauerlicherweise hat das Bundeskriminalamt am 18. Juni 2004 diese Waffen als „Spielzeuge“ definiert. Die Kriegswaffenimitate und Nachbildungen von sog. Pumpguns verfügen wegen ihrer Ähnlichkeit mit den Originalen zudem über ein erhebliches Bedrohungspotenzial. Sie werden wegen ihrer Ähnlichkeit mit den Originalen immer wieder bei Überfällen und anderen Straftaten verwendet. Die Opfer dieser Straftaten haben hier keine Möglichkeit, zwischen einer echten Waffe und einer Nachbildung zu unterscheiden. Hinzu kommt, dass gerade diese vermeintlichen „Spielzeuge“ Jugendliche und Heranwachsende dazu verführen, sich an den späteren Gebrauch von echten Waffen zu gewöhnen. Von daher ist an dieser Stelle eine normenklare Verbotsregelung erforderlich.

Die Einführung des sog. Kleinen Waffenscheins zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) war nur ein erster Schritt, dem weitere folgen müssen. So ist der Verkauf zwar offensichtlich rückläufig. Dennoch sind die Regelungen nach § 10 Abs. 4 WaffG löchrig und müssen überarbeitet werden. Gerade die besonders häufig verwendeten Gas- und Schreckschusswaffen können nach wie vor unkontrolliert und unbeschränkt im Handel erworben werden. Den „Kleinen Waffenschein“ benötigt der Waffenbesitzer lediglich zum „Führen“ einer Waffe in der Öffentlichkeit, nicht aber bereits für deren Kauf oder Besitz. Diese Differenzierung zwischen der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe und deren Erwerb ist in der Praxis nicht sachgerecht. Sie wurde schon im Zuge der damaligen Gesetzesberatungen heftig kritisiert, insbesondere von den Polizeigewerkschaften. Zum Schaden der inneren Sicherheit verweigerte die Mehrheit der Bundesländer bisher noch eine restriktivere Regelung.

Gesetzlicher Klärungs- bzw. Regelungsbedarf besteht zudem hinsichtlich geerbter Waffen. Will ein Erbe eine Waffenbesitzkarte erwerben oder die Waffe in eine bestehende Waffenbesitzkarte eintragen lassen, muss ihm die persönliche Unzuverlässigkeit nach § 20 Satz 2 WaffG erst nachgewiesen werden. Würde er hingegen eine neue Waffe erwerben wollen, müsste er die gesetzlichen Voraussetzungen wie „Zuverlässigkeit“ und „Erforderlichkeit“ des Waffenbesitzes nachweisen. Diese Privilegierung der Erben ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die alte Regelung von 1976 wurde im Kern beibehalten, aber nach Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts von 2002 aufschiebend, bedingt in Erwartung der Entwicklung von technisch wirksamen Blockiersystemen, die eine Benutzung der Waffe unmöglich machen, auf fünf Jahre befristet.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (KOM(2006)0093-C6-0081/2006/2006/0031 (COD)) ist eine wichtige Grundlage für die anstehenden notwendigen Änderungen des deutschen Waffenrechts. Die ablehnende Haltung der Bundesregierung, wie sie aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion hervorgeht (Bundestagsdrucksache 16/6113 vom 23. Juli 2007), ist fachlich nicht haltbar und verkennt die sicherheitspolitischen Erfordernisse. So wäre es ein bedeutsamer Schritt nach vorne, wenigstens auf nationaler Ebene ein zentrales Waffenregister einzurichten, das von Praktikern schon seit langem gefordert wird. So hätten beispielsweise Polizeibeamte bessere Möglichkeiten der

Eigensicherung. Sie könnten sich vor einem Einsatz genauer darüber informieren, ob eine Zielperson Waffen besitzt oder nicht.

Die Bundesrepublik Deutschland braucht über die Schaffung gesetzlicher Regelungen hinaus eine gemeinsame gesellschaftliche Anstrengung öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen, um das öffentliche Bewusstsein gegen das Tragen von Waffen zu schärfen. Solange das Mitführen von Messern in Schulen und Diskotheken noch immer als Attribut von Männlichkeit gilt, haben es Polizeibeamte und Lehrer schwer, hier wirksam einzuschreiten. Ohne eine veränderte Haltung in der Öffentlichkeit wird jede Gesetzesänderung nur Stückwerk bleiben können. Umgekehrt unterstützt aber eine klare Rechtslage diejenigen, die sich in ihrer täglichen Arbeit intensiv um eine öffentliche Kultur ohne Waffen bemühen. Staat, Gesellschaft und die öffentlichen Bildungseinrichtungen müssen darüber hinaus auch Wege finden, sensibler und besser vorbereitet auf Krisensituationen junger Menschen zu reagieren. Ausbrüchen von Gewalt gehen in aller Regel Warnzeichen voraus, die beachtet werden müssen.

